

## Beweisantrag

Ich beantrage,

einen Deutschen Hochschullehrer des Europa- und Völkerrechts zu hören.

### **Beweisthema:**

Ausgehend von den [Noachidischen Geboten](#) des Alten Testaments gilt als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts das **Gebot zur Justizgewährung** durch **sachlich und personell unabhängige und unparteiische Richter**.

Der Sachverständige wird aufgrund besonderer Sachkunde dem Gericht die Gültigkeit dieses Völkerrechtsgrundsatzes als Tatsache vermitteln.

Diese Tatsachenfeststellung ist entscheidungserheblich.

### I

Das siebente Noachidische Gebot verlangt die Einführung von [Gerichten](#) als Ausdruck der Wahrung des [Rechtsprinzips](#).

Für den Begriff des Gerichts in modernen Rechtsstaaten ist die Garantie der [richterlichen Unabhängigkeit](#) daher zentral. Das [schweizerische Bundesgericht](#) hat beispielsweise festgehalten, dass als Gericht im Sinne der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) eine Behörde gilt, die nach Gesetz und Recht in einem justizförmigen, fairen Verfahren begründete und bindende Entscheidungen über [Streitfragen](#) trifft. Sie braucht nicht in die ordentliche Gerichtsstruktur eingegliedert zu sein, muss jedoch organisatorisch und personell, nach der Art ihrer Ernennung, der Amtsdauer, dem Schutz vor äußeren Beeinflussungen und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild sowohl **gegenüber anderen Behörden** als auch gegenüber den Parteien unabhängig und unparteiisch sein. Nebst den Merkmalen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gehört zu seinem Wesen, dass ein Gericht die rechtserheblichen Tatsachen selber erhebt, die Rechtssätze auf diesen in einem rechtsstaatlichen Verfahren ermittelten Sachverhalt anwendet und für die

Parteien bindende Entscheidungen in der Sache fällt. **Es muss über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verfügen.**

Als Gemeineuropäisches Recht sind diese Prinzipien in Artikel 47 der Europäischen Grundrechtscharta verlaublich wie folgt:

„Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.“

Die mit § 31 Abs. 1 BVerfGG angeordnete Bindung der Gerichte an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts **über den Einzelfall hinaus** nimmt Richtern in den wichtigsten Bereichen, in der Anwendung des Verfassungsrechts – hier insbesondere für die Grundrechtsverwirklichung – die kognitive Kompetenz. Die Richter sind damit zu weisungsgebundenen Verwaltungsangestellten degradiert.

Müßte man die Bindungsklausel ernst nehmen, wäre der Befund gegeben, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine Justiz, die den Erfordernissen des 7. Noachidischen Gebots in der Ausprägung des allgemein anerkannten Völkerrechts genügt, nicht existiert.

Dieser Mangel wäre allumfassend und in die Tiefenschichten des völkischen Lebens reichend. Die einhellige Meinung geht dahin, daß die Grundrechte des Grundgesetzes die Seele der Rechtsordnung des Volkes sind und die Rechtsanwendung – insbesondere die Auslegung der Gesetze - durchdringend temperiert.

## II

Für die Entscheidung über die gegen mich erhobenen Anklagen kommt es darauf an, ob sich das Gericht an die vom Bundesverfassungsgericht „anerkannte Ausnahme“ vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gebunden fühlt oder sich frei in seiner Erkenntnisarbeit weiß.

Nach der Gesetzeslage (§ 31 Abs. 2 BVerGG) wären die Richter im Zweifel gezwungen, gegen ihre eigene richterliche Überzeugung zu entscheiden. Darin liegt auch eine Verletzung ihrer Würde. Sie haben sich mit ihrem Eid auf die **richterliche Anwendung** der Gesetze verpflichtet.

Es läßt sich nachweisen, daß in Juristenkreisen nicht nur vereinzelt die Auffassung vorhanden ist, daß § 130 Abs. 3 StGB (Holocaustmaulkorb) „geradezu der Musterfall“ eines verbotenen Sondergesetzes im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 Grundgesetz ist. Dieser Ausdruck geht auf die sorgfältige Studie von [Prof. Dr. Stefan Huster](#) „Das Verbot der ‚Auschwitzlüge‘, die Meinungsfreiheit und das Bundesverfassungsgericht“ Neue Juristische Wochenschrift 1996 Seite 481-544 49. Jahrgang 21. Februar, zurück, auf die an anderer Stelle noch näher einzugehen ist.

### III

Schon 1996 hat Huster dem Bundesverfassungsgericht nahegelegt, zur Sicherung der Anwendung des Holocaust-Leugnungsverbots sich zu einem Kunstgriff zu entschließen.

Nachdem er alle zunftgerechten Möglichkeiten , das Leugnungsverbot mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, erfolglos durchdekliniert hatte, gab er folgende Empfehlung;

„Das Verbot der Leugnung einer historischen Tatsache in § 130 III StGB ist gewiß ein Sonderfall, sogar ein Fremdkörper in einem freiheitlichen Gemeinwesen; soll die Meinungsfreiheit keinen Schaden nehmen, muß es so einmalig bleiben, wie die Verbrechen singular sind, deren Leugnung es sanktioniert.“

Das nennt man [„Jüdische Chuzpe“](#). Die Anleitung dazu findet man im Talmud Baba Qamma Fol. 113 a (Bd.VII S. 394):

„... es wird gelehrt: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude vor dir zu Gericht kommen, so sollst du, wenn du ihm nach jüdischem Gesetze Recht geben kannst, ihm Recht geben und zu diesem sagen, so sei es nach unserem Gesetze, und wenn nach dem Gesetze der weltlichen Völker, ihm Recht geben und zu diesem sagen, so sei es nach euerem Gesetze; wenn aber nicht, so komme ihm mit einer Hinterlist —“

Es sagt viel über die Zustände in unserem Lande, daß das Bundesverfassungsgericht der Empfehlung Stefan Husters – nach 13jährigem (!) Zögern – schließlich gefolgt ist.

## IV

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind keine Gesetze. § 31 Abs. 2 BVerfGG kann als einfaches Gesetz keine Gesetzgebungskompetenz erschaffen.

In der Fachgerichtsbarkeit ist die Devolutionsgewalt der Obergerichte einzelfallbezogen. Sie läßt die Kognition des nachgeordneten Instanzrichters unberührt, indem die Verantwortung für die Einzelfallentscheidung auf die übergeordnete Instanz übergegangen ist. Der Instanzrichter muß nicht sein Gewissen mit einer für falsch erkannten Entscheidung belasten. Seine Würde ist damit gewahrt.

Daß die hier aufgezeigte Entwürdigung des Richterstandes auch tatsächlich vollbracht ist, hat der Vorsitzende Richter am Landgericht Mannheim, [Ulrich Meinerzhagen](#), im Prozeß gegen **Ernst Zündel** demonstriert. In der mündlichen Urteilsbegründung belehrte er das ungläubig staunende Publikum darüber, daß, selbst wenn es den „Holocaust“ nicht gegeben hätte, die Leugnung desselben bestraft werden müßte, „denn das sei Gesetz“.

Daß diese Belehrung erteilt wurde, ist allgemeinkundig. Die Tagespresse berichtete darüber.

## V

Das Bundesverfassungsgericht ist kein Gericht im Sinne des Völkerrechts, sondern ein „Nebengesetzgeber“ außerhalb jeglicher institutionellen Kontrolle. Es begreift sich nach dem Gutachten des ehem. Bundesverfassungsrichters [Gerhard Leibholz](#) selbstherrlich als „Verfassungsorgan“, d.h. als Willens- und Handlungsträger. Es selbst hebt auf seiner [„Homepage“](#) sein gedoppeltes Selbstverständnis hervor wie folgt:

„Das Bundesverfassungsgericht ist **Gericht und Verfassungsorgan zugleich.**“

Im Grundgesetz sucht man vergeblich nach Anknüpfungspunkten für diese Unterscheidung. Sucht man im Internet nach den Rechtsgrundlagen des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz, wird man stets auf das

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) geleitet. Dieses ist aber nicht Teil des Grundgesetzes sondern ein einfaches Gesetz, das den Prinzipien des Grundgesetzes weichen muß. Dieses räumt mit Artikel 25 den Regeln des Völkerrechts den Vorrang ein gegenüber den einfachrechtlichen Gesetzen der Bundesrepublik.

Das Grundgesetz enthält mit Artikel 94 nur eine oberflächliche Skizze. In deren Zentrum steht der Satz:

„Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und **bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft** haben

Damit ist das Prinzip des Verfassungsstaates preisgegeben. In diesem ist durch die Verfassung die Gewaltenteilung gesetzt, so daß die Justiz Gesetze im Erkenntnisakt anwendet, diese aber nicht selbst in Geltung bringt.

Im Verfassungsstaat gelten Grundsätze mit Verfassungsrang, die die Entstehung sowie die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die an Gesetze zu stellen sind, bestimmen. Die Dritte Gewalt wacht über die Einhaltung dieser Grundsätze. Ihr Wächteramt ist unvereinbar mit Gesetzgebung.

Der usurpatorische Aufsatz von Gerhard Leibholz kann schwerlich als Beitrag zum Staatsaufbau der „Bundesrepublik Deutschland“ gelten. Diese ist auch kein Staat, sondern lediglich die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ ohne Verfassung (Carlo Schmid und Artikel 146 GG)

Nach dem Begriff der Justizgewährung sind Richter aber lediglich **Erkenntnisorgan in Bezug auf einen fremden Willen: den Willen des Gesetzgebers bzw. der Verfahrensbeteiligten.**

**Die „Anerkennung von Ausnahmen“ von Grundrechten ist ein Willens- und kein Erkenntnisakt.**

Das Bundesverfassungsgericht hat selbst mit dem [„Wunsiedelbeschuß“](#) und dem [„Haverbeckbeschuß“](#) seine gewaltenteilungswidrige Dysfunktion deutlich gemacht, indem es die Kompetenz zur „Anerkennung“ von Ausnahmen von der Geltung der Grundrechte für sich in Anspruch nimmt.

## VI

Das Bundeverfassungsgericht ist auch deshalb kein Gericht im Sinne der völkerrechtlichen Justizgewährleistung, weil seine „Richter“ nicht unparteiisch sind.

Sie werden in ihr Amt berufen von den Gesetzgebern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BVerGG). Es sind aber in erster Linie die Gesetzgeber bzw. deren gesetzgebende Tätigkeit, die zu beurteilen und die Resultate ggf. zu kassieren sind.

Ein Richter, der von dem berufen wird, dessen Handeln richterlich beurteilt werden soll, kann vom Begriff her niemals als unparteiisch gelten, weil er schon objektiv in die Nähe zu einer Partei gestellt ist und dadurch Mißtrauen der anderen Partei eine vernünftige Einstellung ist. Die umfangreiche Rechtsprechung zum Ausschluß eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit, gibt Zeugnis davon.

## VIII

Gemäß Art 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Sie **gehen den Gesetzen vor** und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Das hat zur Folge, daß § 31 Abs. 1 + 2 BVerfGG wegen Verstoßes gegen allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts nichtig ist.

Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen (Art 100 Abs. 2 GG).

Damit ist die Lage gegeben, daß das Bundesverfassungsgericht über seine Rechtsgrundlagen selbst entscheiden müßte, was nicht möglich ist.

Was nun?

Seine Judikate und Dekrete können in einem Rechtsstaat keine Anerkennung finden.

Mit dieser Erkenntnis erntet es jetzt die Früchte seiner mit den Wunsiedel- und Haverbeck-Beschlüssen gesetzten Taten. Der Ausweg ist vorgezeichnet mit Artikel 146 GG. Dieser lautet:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Mit diesem Grundgesetzartikel ist in Stein gemeißelt, was [Carlo Schmid](#), als Vorsitzender des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates am 8. September 1948 im Plenum des Rates vorgetragen hat.

Wer könnte da – ohne rot zu werden – behaupten, das Grundgesetz sei die Verfassung des Deutschen Volkes?

Wer argumentiert, daß die Zeit und was sie füllt über diese Klausel hinweggegangen sei und Gewohnheitsrecht den Mangel behoben habe, sieht sich durch den Umstand enttäuscht, daß Artikel 146 GG mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1991 mit einer erweiterten Fassung als geltendes Recht bestätigt worden ist.

## IX

Die Bindung der Richter der Justiz auf Deutschem Boden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der „Bundesrepublik Deutschland“ (§ 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) verstößt gegen die unter Beweis gestellten anerkannten Grundsätze des Völkerrechts und ist aus diesem Grunde nichtig.

Allein schon daraus folgt, daß die Anklagen nichtig sind, soweit diese auf § 130 Abs. 1 – 5 StGB gestützt sind.

**Mit mehr als zehnjähriger Verspätung hat das Bundesverfassungsgericht im Fall der Ursula Haverbeck erkannt, daß sich § 130 Abs. 3 StGB gegen eine bestimmte Meinung richte und von dem Sonderrechtsverbot des Artikels 5 Abs. 2 GG betroffen sei.**

Das kann als höchstrichterliches Judikat seine erkenntnisleitende Wirkung entfalten. Die damit verbundene „Anerkennung“ einer Ausnahme vom Grundrecht der Meinungsfreiheit ist „**ultra vires**“ verfügt, da § 31 Abs. 1 + 2 BVerfGG als einfachrechtliche Norm das grundgesetzliche Gewaltenteilungsprinzip nicht zu entkräften vermag.

Ggf. ist das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 2 GG auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Besser noch wäre es, unter Berufung auf Art. 20 Absatz 4 GG, die Akten zu schließen, die Zulassung der Anklagen zu widerrufen und das Verfahren einzustellen.

Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz lautet:

**Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.**

---

Horst Mahler